

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0122782

Entscheidungsdatum

16.10.2007

Geschäftszahl

5Ob193/07d; 5Ob168/13m

Norm

MRG §21 Abs1 Z8; MRG §23 Abs1; MRG §23 Abs1 lit a; HbG §4 Abs3; WEG 2002 §20 Abs3; WEG 2002 §34

Rechtssatz

Das pauschale Entgelt zur Abgeltung der Rufbereitschaft eines angestellten Hausbetreuers gehört zu den überwälzbaren Betriebskosten, wenn diese Leistung mit dem Hausbetrieb - etwa mit der Behebung von Gebrechen im Notfall - im Zusammenhang steht; dabei schadet es nicht, wenn der Hausbetreuer nur für die jeweils herbeigerufenen Professionisten erreichbar ist.

Entscheidungstexte

TE OGH 2007-10-16 5 Ob 193/07d

TE OGH 2013-12-17 5 Ob 168/13m

Vgl aber; Beisatz: Rufbereitschaftskosten eines "Call-Centers" zählen nicht zu den Kosten der "Beaufsichtigung des Hauses". Dient die "Rufbereitschaft" nur dazu, von den Mietern bekannt gegebene Gebrechen an Professionisten weiterzuleiten, liegt darin keine Tätigkeit, die auch nur im weitesten Sinn der "Beaufsichtigung" des Hauses unterstellt werden könnte. (T1)